

News 01 / 23

In eigener Sache

Neues zu Compliance und Risk Management

Nachhaltigkeit / ESG in der Schweiz

B2B: Ihre Rubrik

Die ESG Consensus® Methode – ein objektiver Ansatz zum Vergleich von ESG-Anlagen

In eigener Sache

1. Sommeranlass mit unseren Kunden

Am 31. August 2023 findet im Herzen von Zürich unser diesjähriger Sommeranlass statt. Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren mit dem Ziel, ein weiteres stimmiges Zusammenkommen mit unseren Geschäftspartnern abzuhalten. Wie immer ist unsere Vorfreude gross, möglichst viele von Ihnen am Anlass begrüßen zu dürfen.

2. Erfolgreiche Lancierung verschiedener "De-Minimis-Fonds"

Die FINIG Gesetzgebung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. In der Folge wurden Mitte 2020 die ersten Aufsichtsorganisationen (AO) bewilligt, was wiederum der Startschuss für das Bewilligungsverfahren der vielen unabhängigen Vermögensverwaltern bei den AOs bzw. der FINMA war.

Die dadurch neu geschaffene Möglichkeit für Vermögensverwalter selbst Fonds verwalten zu können, ist eine sehr spannende Opportunität. Nach rund drei Jahren können wir in dieser Hinsicht eine erfreuliche Bilanz ziehen. Nicht nur haben wir im Oktober 2021 den wohl ersten "De-Minimis-Fonds" für einen solchen Vermögensverwalter lanciert, vielmehr war dies der Startschuss für eine Serie weiterer solcher Fonds.

Heute betreuen wir insgesamt sieben "De-Minimis-Fonds". Die Motivation für die Auflage von Fonds für Vermögensverwalter ist vielfältig. Die einen wollen damit eine spezifische Anlageexpertise im Fondsformat nach aussen tragen, andere wiederum streben vielmehr eine effiziente Umsetzung ihrer Vermögensverwaltung mittels "gepoolter Vermögen" an.

Wir sind überzeugt, dass die Nachfrage nach "De-Minimis-Fonds" weiter anhalten wird und diese einen festen Platz im Produkteportfolio von Vermögensverwaltern haben werden.

3. Begrüssung eines neuen Arbeitskollegen



Seit 1. Oktober 2022 haben wir mit Alain Grüter einen neuen Kollegen bei der LLB Swiss Investment AG. Alain ist seit vielen Jahren in der Private Label Fonds Welt unterwegs und verfügt über einen grossen Erfahrungsschatz in allen Aspekten des Fondsgeschäfts. Er wird bei uns in der Geschäftsentwicklung und Projektführung sowie im Vertretergeschäft und Jahresberichts-wesen tätig sein. Seine Anstellung ist auch Ausdruck des Geschäftswachstums, das wir in den letzten Jahren erzielt haben.

Neues zu Compliance und Risk Management

Schweizer Recht

4. AMAS-Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug



Vergangenen September hat die AMAS eine neue Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug publiziert. Diese Selbstregulierung tritt am **30. September 2023 in Kraft** und ist **nur für Aktivmitglieder der AMAS anwendbar**. Im aktuellen regulatorischen Umfeld konnte die FINMA bisher diese Selbstregulierung **nicht als Mindeststandard** anerkennen. Sie ist rein privatautonomer Natur.

Die **LLB Swiss Investment AG** ist ein Aktivmitglied der AMAS und hat diese **Selbstregulierung einzuhalten**.

Von der Selbstregulierung sind nur die **Fonds mit "Nachhaltigkeitsbezug" betroffen**. Ein Nachhaltigkeitsbezug liegt vor, wenn ein Fonds als nachhaltig bezeichnet (z.B. im Fondsamen) oder positioniert wird (z.B. vorhandener Bezug auf Nachhaltigkeit

in den Fondsdokumenten, Marketingunterlagen oder auf der Website).

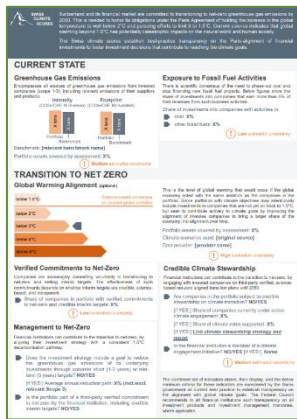
Im Einklang mit den aktuellen Anforderungen der FINMA müssen Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug **mindestens ein "Ausschlussprinzip" und einen "ESG-Integrationsansatz" anwenden**. Dabei gilt der blosse Verzicht auf Firmen, welche in der Produktion, im Vertrieb oder in der Lagerung von kontroversen Waffen tätig sind (z.B. Ausschlussliste der SVK-ASIR) nicht als ausreichend für das geforderte "Ausschlussprinzip".

Zu den **relevanten Anforderungen** an die **Asset Manager/Fondsleitungen** (welche Aktivmitglieder der AMAS sind) von Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug gehören:

- Der Verwaltungsrat wie auch die zuständigen Mitarbeiter müssen über entsprechende **Kenntnisse im Nachhaltigkeitsbereich** verfügen – wie diese erworben werden, bleibt den Asset Managern überlassen;
- Die **Umsetzung** der Nachhaltigkeitsvorgaben bzw. deren Prozesse sind **in schriftlicher Form** festzuhalten (z.B. Weisung, Handbuch);
- Der **Asset Management Vertrag** mit der Fondsleitung enthält oder **referenziert auf die relevanten ESG-Aspekte** – dazu gehören beispielsweise die Nachhaltigkeitspolitik, Nachhaltigkeitsansätze, Grundsätze der Stewardship-Aktivitäten, der Mindestanteil am Fondsvolumens mit Erfüllung der definierten Nachhaltigkeitsvorgaben ("Mindestumfang"), die genutzten externen ESG-Datenanbieter sowie die relevanten Nachhaltigkeits-Metriken;
- Eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung von Drittanbieter, welche **Nachhaltigkeitsdaten, Nachhaltigkeitsresearch oder Analyse-Tools** liefern;
- Mindestens **jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung** mit einer Beschreibung der angewandten Nachhaltigkeitsansätze und den wichtigsten Ratings bzw. Metriken. Bewusst wurde auf detaillierte Vorgaben zu dieser Berichterstattung verzichtet, auch fehlt **ein Verweis auf die Swiss Climate Scores**. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann zusammen mit dem Jahresbericht des Fonds oder auf der Website publiziert werden.

Die **unabhängige Risikokontrolle** des Asset Managers hat die Einhaltung dieser Anforderungen **regelmässig zu überprüfen**. Bei Einhaltung des gleichwertigen europäischen Regelwerks **SFDR** wird man von der Einhaltung dieser AMAS Selbstregulierung entsprechend befreit.

5. Swiss Climate Scores



Über den Swiss Climate Score haben wir in unserem letzten Newsletter 01/22 berichtet. Die **Anwendung** der **Swiss Climate Scores** ist weiterhin **freiwillig**.

Jedoch hat der **Bundesrat** in seinen Standpunkten bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor die Anwendung der **Swiss Climate Scores** für die periodische Berichterstattung **empfohlen**. Auch der Schweizerische **Pensionskassenverband ASIP empfiehlt** in seinen ESG-Reporting-Standards unter anderem **Kennzahlen aus den Swiss Climate Scores** zu verwenden. Und schliesslich gibt es bereits Banken, welche für die von ihnen verwalteten Portfolios die Swiss Climate Scores veröffentlichen.

Es ist deshalb damit zu rechnen, dass in naher Zukunft das Interesse an den Swiss Climate Scores zunehmen wird. Deshalb bereitet sich die **LLB Swiss Investment AG** derzeit vor, die **Swiss Climate Scores** für ihre Fonds **voraussichtlich im Q3 2023 anbieten** zu können. Bei Interesse bitten wir unsere Fondssponsoren bzw. Asset Manager unserer Fonds, sich bei uns zu melden.

6. Neue Fondskategorie L-QIF

In unserem letzten Newsletter 01/22 haben wir von der bevorstehenden Einführung des neuen Schweizer Fondstyps L-QIF berichtet. Dannzumal ist man von einer Einführung ca. Mitte 2023 ausgegangen.

Die entsprechende Vernehmlassung zur revidierten Kollektivanlagenverordnung (KKV) endete im Dezember 2022 und hat zu vielen und teilweise umfassenden Stellungnahmen geführt. Diese werden derzeit vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) ausgewertet. Ein **Entscheid des Bundesrates** bezüglich des **Inkrafttretens der geänderten KKV** wird inzwischen im **Q1 2024** erwartet.

7. Sachauslage und deren Steuerfolgen

Das **ESTV-Kreisschreiben 24** aus dem Jahre 2017 hält fest, dass bei Sachauslagen keine Umsatzabgabe im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) fällig wird. Im Jahr 2021 hat dann die **ESTV** in ihrer **Mitteilung 13/2021** präzisiert, dass diese **Befreiung** nur dann gilt, wenn die Sachauslage aufgrund einer **(Teil-)Liquidation des Fonds stattfindet**.

Aufgrund einer geplanten Sachauslage in einem unserer Fonds hat die LLB Swiss Investment AG von der ESTV erfahren, welche Anforderungen für eine Teilliquidation zu berücksichtigen sind. Gemäss ESTV-Mitteilung 13/2021 kann keine Teilliquidation vorliegen, wenn der Anleger für die Sachauslage von seinem fondsvertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch macht. Dieser Ausschluss ist aber zu relativieren bzw. dient nur als mögliches Indiz dafür, dass keine Teilliquidation vorliegt. **Entscheidender** ist der **relative Anteil am Fondsvermögen**, mit welchem die **Sachauslage vorgenommen wird**. Ist dieser relative Anteil **gross genug** (dieser Wert ist von den Fondsleitungen selbst zu definieren), kann eine **Teilliquidation durchgeführt werden**.

Eine **Teilliquidation** führt dann dazu, dass die **Umsatzabgabe nicht fällig** wird. **Hingegen** muss der steuerbare Ertrag zum Stichtag der Teilliquidation bzw. Sachauslage ermittelt und die **Verrechnungssteuer** darauf **abgeliefert** werden. Je nach Investor kann jedoch diese Verrechnungssteuer zurückgefordert werden.

▼ Mitteilung-013-VS-2021-d vom 12. Januar 2021 - Sachauslagen bei kollektiven Kapitalanlagen

Sachauslagen bei kollektiven Kapitalanlagen

In Konkretisierung von Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG, SR 641.10) hält das Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 20. November 2017 über die kollektiven Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben in Ziffer 2.1.9.1.2., Abschnitt 3 Folgendes fest: Sachauslagen in Form von steuerbaren Urkunden durch einen FCP, eine SICAV oder eine KntGK an den Anleger unterliegen nicht der Umsatzabgabe.

Aufgrund von verschiedenen Rulingsanfragen legt die ESTV nachfolgend dar, wann eine derartige Sachauslage vorliegt.

In Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b StG wird die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden zur Überlieferung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen von der Umsatzabgabe ausgenommen. Im Umkehrschluss kann die Sachauslage nur dann von der Umsatzabgabe ausgenommen werden, wenn dadurch die kollektive Kapitalanlage teilweise oder vollumfänglich liquidiert wird. Bei einer inländischen kollektiven Kapitalanlage fällt in der Folge auf dem entsprechenden Liquidationsüberschuss grundsätzlich die Verrechnungssteuer an.

Eine Sachauslage im Sinne des StG liegt demgegenüber dann nicht vor, wenn der Investor von seinem vertraglichen Kündigungsrecht Gebrauch macht und somit den Anspruch auf den ihm zustehenden Anteil am Nettoanlagevermögen der kollektiven Kapitalanlage geltend macht.

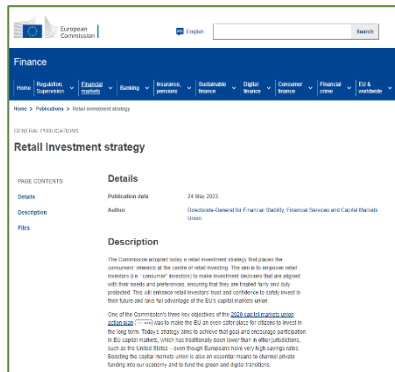
Gemäss Artikel 78 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG, SR 951.31) erwerben die Anlegerinnen und Anleger mit der Zeichnung der Anteile eine Forderung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung sind die Anlegerinnen und Anleger grundsätzlich jederzeit berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar zu verlangen.

Wird die Forderung gemäss Absatz 1 anstelle einer Barzahlung mit der Lieferung von steuerbaren Urkunden aus dem Fondsvermögen beglichen, stellt dies eine entgeltliche Übertragung von steuerbaren Urkunden dar und unterliegt in der Folge grundsätzlich der Umsatzabgabe. In diesen Fällen liegt somit keine Sachauslage im Sinne der eingangs erwähnten Ziffer 2.1.9.1.2. vor. Im vorliegenden Kontext wendet die ESTV diese Regelung in analoger Weise auch auf ausländische kollektive Kapitalanlagen an.

EU-Recht

Das EU-Recht betrifft diejenigen Schweizer Fonds, die in einem EWR-Land (z. B. Deutschland oder Liechtenstein) zum Vertrieb zugelassen sind, und teilweise auch Fonds, in denen gewisse europäische Investoren vertreten sind.

8. Die Retail Investment Strategy der EU-Kommission



Im Mai 2023 verabschiedete die EU-Kommission die **Retail Investment Strategy**, welche die Interessen der Kleinanleger in den Mittelpunkt stellt. Aktuell wird diese Retail Investment Strategy vom Europäischen Rat und Parlament geprüft. Deren Inkraftsetzung wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Diese Strategie wird aber voraussichtlich grössere **Auswirkungen auf** bestehende EU-Regelwerke wie **UCITS, AIFMD, PRIIP und MIFID** haben.

Neu soll der **Ansatz "Value for Money"** für die Kleinanleger eingeführt werden. Fondsanbieter und Vertreiber von Fonds müssen sicherstellen, dass **nur Fonds** mit einem **guten Preis-Leistungsverhältnis** den **Kleinanlegern angeboten werden**. Fondsanbieter haben dazu einen **Preisfindungsprozess einzuführen**, bei welchem die Gesamtkosten den erwarteten Erträgen der Fonds gegenübergestellt und beurteilt werden. Die ESMA wird zudem Kosten- und Leistungsvergleiche (Benchmarks) zugänglich machen, mit denen die Gesamtkosten der Fonds vor Vermarktung verglichen werden müssen. Dieses Preis-Leistungsverhältnis ist anschliessend an die Fondslancierung mindestens jährlich neu zu beurteilen.

Mehrere Änderungen sind auch für das soeben revidierte **PRIIP KID vorgesehen**. Hier soll unter anderem zu Beginn des dreiseitigen PRIIP KIDs eine Zusammenfassung mit einem Dashboard zu den Kosten und Risiken eingeführt werden. Auch soll das PRIIP KID in digitaler Form unter anderem mit Layerings (Texterweiterungen) ausgestattet sein.

Aber auch **eine interessante Entschärfung in der MIFID** ist angedacht. So soll es bezüglich des **"unbundling" der Research-Kosten** von den Transaktionskosten eine Erleichterung geben. Während heute dieses regulatorische "unbundling" bereits für Gesellschaften mit einer Marktkapitalisierung ab EUR 1 Mrd. gilt, soll dieser **Grenzwert** künftig **auf EUR 10 Mrd. erhöht** werden.

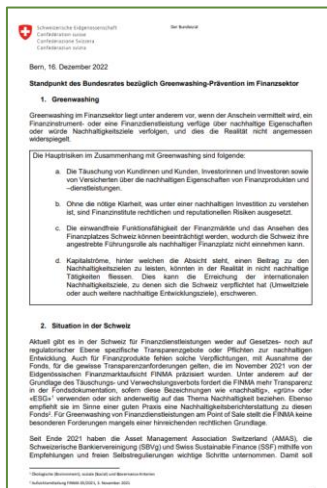
Mit diesen Änderungen kommt ein weiterer Regulationsschub auf die EU-Finanzdienstleister zu. **Teilweise** wird sich diese Retail Investment Strategy aber auch **auf Schweizer Fonds auswirken**, welche in einem **EWR-Staat zum Vertrieb zugelassen sind**. Die LSI behält deshalb diese Entwicklung im Auge und hält Sie auf dem Laufenden.

Nachhaltigkeit / ESG in der Schweiz

11. Standpunkte des Bundesrates

Am 16. Dezember 2022 publizierte der Bundesrat seine Standpunkte bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor. Dabei **orientiert** sich der Bundesrat an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (**UN Sustainable Development Goals SDGs**).

Nach diesen Standpunkten müssen nachhaltige Finanzprodukte mindestens eine **Verträglichkeit mit Nachhaltigkeitszielen** aufweisen (z.B. Begrenzung der Klimaerwärmung auf 1.5 Grad Celsius) oder einen **Beitrag zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen** leisten (z.B. Impact-Investing).



Finanzprodukte, die bloss allfällige ESG-Risiken reduzieren oder die Performance optimieren, verfolgen rein finanzielle Anlageziele und sollten daher nicht als nachhaltig bezeichnet werden – diese Ziele werden beispielsweise mit dem klassischen ESG-Integrationsansatz verfolgt. Schliesslich wird die Berücksichtigung von ESG-Risiken als eine treuhänderische Pflicht gesehen.

Die Transparenz gegenüber den Investoren ist hochzuhalten, weshalb die angewandten **Nachhaltigkeitsansätze offengelegt** und **periodisch Rechenschaft** zu den Nachhaltigkeitszielen abgelegt werden müssen. Bezüglich der periodischen Rechenschaft **empfiehlt** der Bundesrat die **Swiss Climate Scores**.

Aktuell gibt es in der Schweiz für Finanzdienstleister weder auf Gesetzes- noch auf regulatorischer Ebene spezifische Transparenzgebote oder Pflichten zur nachhaltigen Entwicklung.

Deshalb hat der Bundesrat mit diesen Standpunkten das Eidgenössische Finanzdepartement (**EFD**) **beauftragt**, die **optimale Umsetzung dieser Standpunkte** festzulegen und **bis Ende September 2023** dem Bundesrat **vorzulegen**. Hierzu werden Vorschläge zur Anpassung bestehender Gesetzeswerke mit Auswirkungen auf die Fondsindustrie erwartet.

12. FINMA Anforderungen bei Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug

Bisher fehlen in der Schweiz spezifische regulatorische Anforderungen für Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsbezug. Basierend auf den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten hat jedoch die **FINMA** mit der **Aufsichtsmittteilung 05/2021** ihre diesbezüglichen grundsätzlichen **Anforderungen definieren**, was gewisse Klarheit geschaffen hat.

In dieser Aufsichtsmittteilung verlangt die FINMA bei den **Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug** eine **erhöhte Transparenz** zu den Nachhaltigkeitseigenschaften in den Fondsdokumenten. Ein Nachhaltigkeitsbezug ist bei einem Fonds gegeben, wenn auf irgendeine Art ein Bezug zur Nachhaltigkeit hergestellt wird - und dies sieht die FINMA relativ schnell als erfüllt an. Ebenso empfiehlt sie bei solchen Fonds eine **regelmässige Nachhaltigkeitsberichterstattung**.

Bei den organisatorischen Anforderungen verlangt die FINMA **entsprechendes Fachwissen und Kenntnisse** im Bereich Nachhaltigkeit auf Stufe Verwaltungsrat wie auch auf operativer Ebene. Die **Strategie** bezüglich Nachhaltigkeit ist vom Verwaltungsrat vorzugeben.

Werden nachhaltigkeitsbezogene Daten von Drittanbietern bezogen (z.B. Sustainalytics, MSCI, Refinitiv), müssen diese **Datenanbieter** angemessen **überprüft und überwacht** werden. Dazu gehört nach Einschätzung der LLB Swiss Investment AG das Verständnis über die angewandte Methodologie des Datenanbieters sowie deren Prozesse zur Aktualisierung und Kontrolle der Daten. Diese Überprüfung ist dann periodisch zu wiederholen und es ist erneut zu beurteilen, ob ein Datenanbieter mit seiner Methodologie und Marktabdeckung weiterhin der Richtige ist.

Und schliesslich sind auch die **nachhaltigkeitsbezogenen Daten von Drittanbietern zu "validieren"**. Eine weitere Präzisierung zu dieser Anforderung fehlt leider in dieser Aufsichtsmittteilung. Nach Einschätzung der LLB Swiss Investment AG wird damit gefordert, dass bei nicht plausiblen oder inkonsistenten Ratings weitere Abklärungen getroffen werden. Der Nutzer dieser Daten muss diese also verstehen und richtig interpretieren können.

13. LSI-Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug

Die Nachfrage nach Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug ist derzeit sehr gross – inzwischen haben **über 1/3 aller LSI-Fonds** einen **Nachhaltigkeitsbezug**. Dadurch konnten wir bereits **viel Erfahrung** auch über die praktischen **Anforderungen der FINMA** zu solchen Fonds sammeln und können Sie gerne dazu beraten.

Der grosse Teil dieser Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug ist auch **in Deutschland oder Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen**, weshalb die **Anwendung** des europäischen Regelwerks **SFDR notwendig** wird. Alle diese LSI-Fonds sind mit Art. 8 SFDR klassifiziert bzw. verfolgen in der Anlagepolitik ökologische oder soziale Merkmale. Derzeit ist noch **keiner** unserer Asset Manager bereit oder gewillt, einen Fonds nach **Art. 9 SFDR** zu führen – die bestehenden Unsicherheiten sind zu gross bzw. das potenzielle Greenwashing-Risiko wird als zu hoch erachtet. Aber auch die notwendige Datenabdeckung bei den Zielgesellschaften scheint derzeit noch zu tief zu sein.

Bei Fragen zu den beiden europäischen Regelwerken **SFDR und EU-Taxonomy** beraten wir Sie gerne und können auf **viel Expertise im LLB-Fonds Powerhouse** zurückgreifen.

B2B: Ihre Rubrik

Die ESG Consensus® Methode – ein objektiver Ansatz zum Vergleich von ESG-Anlagen

Als Reaktion auf die Vielzahl von ESG-Ratings, Rankings, Indizes und Fonds hat Conser ESG Verifier SA ("Conser") den ESG Consensus® entwickelt. Dieses innovative Instrument **stützt sich auf mehrere unabhängige und anerkannte ESG-Quellen und aktive Fonds ab**.

Das Ziel ist **nicht**, ein **neues Rating** zu erstellen, **sondern** zu beobachten, ob die führenden **ESG-Experten** – trotz ihrer unterschiedlichen Methodik – zu **demselben Ergebnis kommen** oder nicht. Der ESG Consensus® folgt einer proprietären Reverse-Engineering-Methode. Die Technik besteht darin, ein investierbares "Best-in-Class"-Universum aus wichtigen ESG-Experten zu rekonstruieren. Der ESG Consensus® von Conser basiert auf kollektiver Intelligenz.

Durch die Verwendung von normalisierten Multi-Quellen für ESG-Ratings ermöglicht die Conser-Zertifizierung Vermögensverwaltern, Vermögenseigentümern, öffentlichen und privaten Einrichtungen eine **effiziente Bewertung** und einen **Vergleich** von Portfolios oder Fonds auf der Grundlage der **ESG-Qualität** der aggregierten Vermögenswerte.

ESG Consensus® baut auf 3 verschiedenen **Quellenarten** auf, welche vierteljährlich mehr als 250'000 Datapunkte darstellen:

- A. ESG Rating Agenturen: Universum Best in Class
- B. Active ESG Managers: Positionen von 4'000 ESG-Fonds extrahiert, ausgewählt aus einem globalen Universum von 13'000 analysierten Fonds.
- C. Große institutionelle Anleger (öffentliche Ausschlusslisten, Best-in-Class-Ranking, etc.)

ESG consensus®

Auf **kollektiver Intelligenz** beruhendes, eigenentwickeltes Instrument. ESG Consensus® stellt eine ergänzende Information zu traditionellen Ratings dar. **Multi-Source, Multi-Intelligenz-Ansatz**, sowie Ermittlung der Streuung der **Meinungen**.

Unsere innovative Methodik

Daten von Experten
Zusammenstellung von Daten und Meinungen der ESG-Agenturen

Ansicht von Investoren
Reverse Engineering und Analyse der wichtigsten nachhaltigen Fonds

Marktinformationen
Verwendung von Öffentlichkeitsinformationen (Positivisten, Ausschlusslisten, etc.)

ESG consensus®
→ Kein neuartiges ESG-Rating, sondern eine **Zusammenstellung von Expertenmeinungen**
→ Keine Gegenüberstellung von ESG-Bewertungen, sondern die **Messung der Streuung der Sichtweisen**

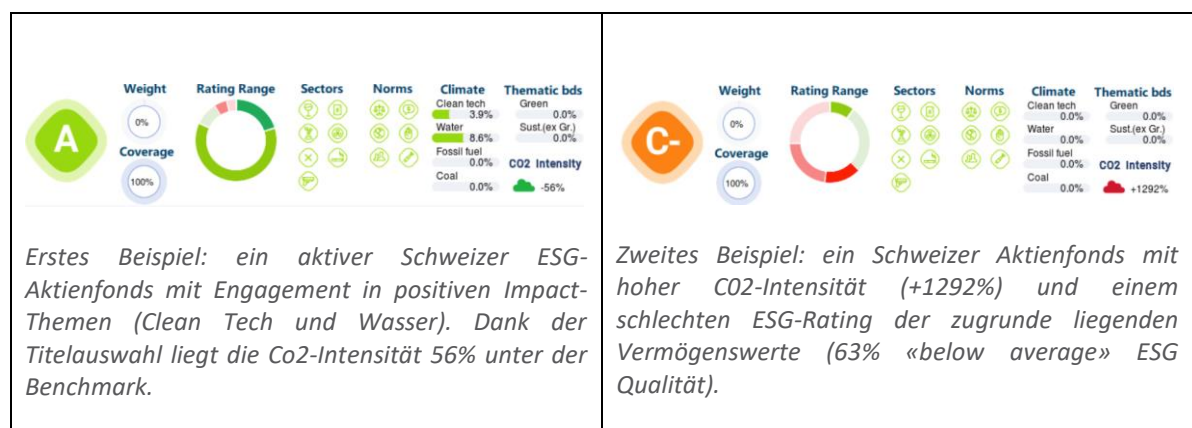
www.conser.ch

Auf Grundlage der gesammelten und rekonstruierten Daten aus den verschiedenen Quellen und der Analyse der Datenstreuung ist Conser in der Lage, sowohl die **ESG-Qualität** als auch die **Consensus-Stärke** für jede Fondsposition **zu definieren**.

Ein **"strong" ESG Consensus**® wird vergeben, wenn mehr als 85% der identifizierten Quellen sich über das Nachhaltigkeitsniveau eines Emittent einig sind. Ein **mittlerer Konsens** ist gegeben, wenn mehr als 60% der Quellen übereinstimmen. Schließlich wird ein **niedriger Konsens** vergeben, wenn weniger als 60% der Quellen übereinstimmen oder wenn nur eine begrenzte Anzahl von Quellen verfügbar ist.

Der ESG-Konsens-Ansatz von Conser ist derzeit das **einzigste Analyseinstrument**, das Zugang zu einer **Vergleichsgrösse für die Streuung der Marktmeinungen** bietet. Es erlaubt die einfache Analyse und den Vergleich aller Fonds, Mandate, Portfolios und ETF, sofern sie aus börsennotierten Werten (Aktien und Obligationen) aufgebaut sind.

Zur Illustration der ESG Consensus® Methodologie, hat Conser in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene Aktien Schweiz Fonds per 30. September 2022 analysiert und verglichen. Die ESG Qualität rankt zwischen A und C-.



Im Vergleich dazu schneidet die Benchmark des Schweizer Markt in Sachen ESG recht gut ab:



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass selbst in einem intrinsisch nachhaltigen Markt wie dem Schweizer Aktienmarkt, Transparenz unerlässlich ist zur Bewertung der ESG-Qualität eines Portfolios. Um **Greenwashing zu vermeiden**, bietet die **Verifizierung durch Dritte eine wesentliche Unterstützung** für nachhaltig orientierte Investoren.

Conser – unabhängiger ESG-Prüfer

Conser wurde 2007 in Genf gegründet und ist ein unabhängiges Beratungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, das sich zu 100% auf nachhaltige Investitionen konzentriert. Das Unternehmen ist ein Pionier im Bereich der unabhängigen ESG-Prüfung durch Dritte.

Conser hat ein einzigartiges und innovatives digitales **ESG-Tool entwickelt**, um die **Auswirkungen und die Nachhaltigkeit von Portfolios zu messen** und zu verbessern. Diese systematische und automatisierte Methodik basiert auf quantitativen und qualitativen ESG-Daten sowie auf fundierten Kenntnissen über traditionelle und nachhaltige Anlagen.

Das Team von Conser besteht aus 10 erfahrenen und engagierten Fachleuten mit einem breiten Spektrum an Know-how, das ESG-Analysen, Portfoliomanagement, Fachwissen über institutionelle Kunden, alle Arten von Finanzanlagen einschließlich Private Equity, Softwareentwicklung, digitale Transformation, Datenanalyse und Projektmanagement umfasst.

Durch die Etablierung von Transparenz als Kernwert zielt Conser darauf ab, Vertrauen zwischen Vermögensinhabern und Vermögensverwaltern zu schaffen.

Conser ESG Verifier SA

Boulevard James-Fazy 11, 1201 Genf
Virginie van Doorn
+41 79 246 49 65

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «unsubscribe» an [investment\(at\)llbsswiss.ch](mailto:investment(at)llbsswiss.ch).

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Juni 2023, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:

LLB Swiss Investment AG · Claridenstrasse 20
8002 Zürich · Schweiz
Tel. · +41 58 523 96 70
www.llbsswiss.ch